



## Sanitätsdienst bei Veranstaltungen

Hinweise zur Notwendigkeit, Bemessung und  
Qualifikation; Abgrenzung zur Notfallrettung

**D**er Sanitätsdienst ist im Land Berlin die medizinische Absicherung aller Veranstaltungen und die medizinische Betreuung von Patientinnen und Patienten am Veranstaltungsort. In anderen Bundesländern wird er auch als „Sanitätswachdienst“ bezeichnet. Der Sanitätsdienst gehört nicht zum öffentlich-rechtlichen Rettungsdienst und ist durch die jeweilige Veranstalterin bzw. den jeweiligen Veranstalter sicherzustellen. Es liegt somit in der Verantwortung der jeweiligen Veranstalterin bzw. des jeweiligen Veranstalters den Sanitätsdienst auf eigene Kosten sicherzustellen. Hierfür können z. B. die Hilfsorganisationen, Privatunternehmen oder Vereine beauftragt werden, die auf diesem Markt tätig sind und Sanitätsdienstleistungen anbieten.

Da vor allem große öffentliche Veranstaltungen mitunter eine erhebliche Zusatzbelastung des Regelrettungsdienstes darstellen, kann die Berliner Feuerwehr Auflagen zur Durchführung des Sanitätsdienstes erteilen, um u. a. die veranstaltungsbezogenen Auswirkungen auf den Regelrettungsdienst besser zu koordinieren.

Kernaufgabe des Sanitätsdienstes ist es auf dem Veranstaltungsgelände eine qualifizierte Erstversorgung der Anwesenden durchzuführen und zudem ein frühzeitiges, qualifiziertes Eingreifen und damit eine Verkürzung des behandlungsfreien Intervalls bei medizinischen Notfällen zu gewährleisten. Bei medizinischen Notfällen hat der Sanitätsdienst die unverzügliche, zielgerichtete Alarmierung der Notfallrettung und deren Einweisung an der Einsatzstelle zu gewährleisten. Insbesondere bei weitläufigen oder unübersichtlichen Örtlichkeiten mit einer großen Anzahl von Anwesenden kommt dieser Aufgabe eine besondere Bedeutung zu.

Dies kann nur mit dem Einsatz geeigneter Kräfte zur Durchführung des Sanitätsdienstes gewährleistet werden. Nach den Regelungen des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Berlin (Rettungsdienstgesetzes - RDG) ist die Berliner Feuerwehr berechtigt, die Sanitätsdienstkonzepte einer Veranstaltung zu prüfen und gegebenenfalls Auflagen zur Durchführung des Sanitätsdienstes zu erteilen. Eine Auflage kann beispielsweise die Anzahl der vorzuhaltenden Einsatzkräfte, deren Ausstattung und deren Qualifikation sein.

Alternativ ist es in Abstimmung mit der Berliner Feuerwehr möglich, dass die Veranstalterin bzw. der Veranstalter ein vom Sanitätsdienstleister erstelltes Einsatzkonzept zur Bewertung einreicht. Etwaige Festlegungen bzgl. der Mindestanforderungen bezüglich der Stärke, der Ausstattung und der Qualifikation liegen jedoch allein in der Zuständigkeit der Berliner Feuerwehr.

Die Bemessung des Sanitätsdienstes sollte auf der Grundlage einer Risikoeinschätzung erfolgen. Vorrangig sind hier zunächst die erwartete Anzahl an Anwesenden und die Art der Veranstaltung zu betrachten. Die Berliner Feuerwehr empfiehlt als Orientierungshilfe für die Planung des Sanitätsdienstes das auf der dritten Seite dargestellte Schema nebst der beigegeführten Erläuterungen.

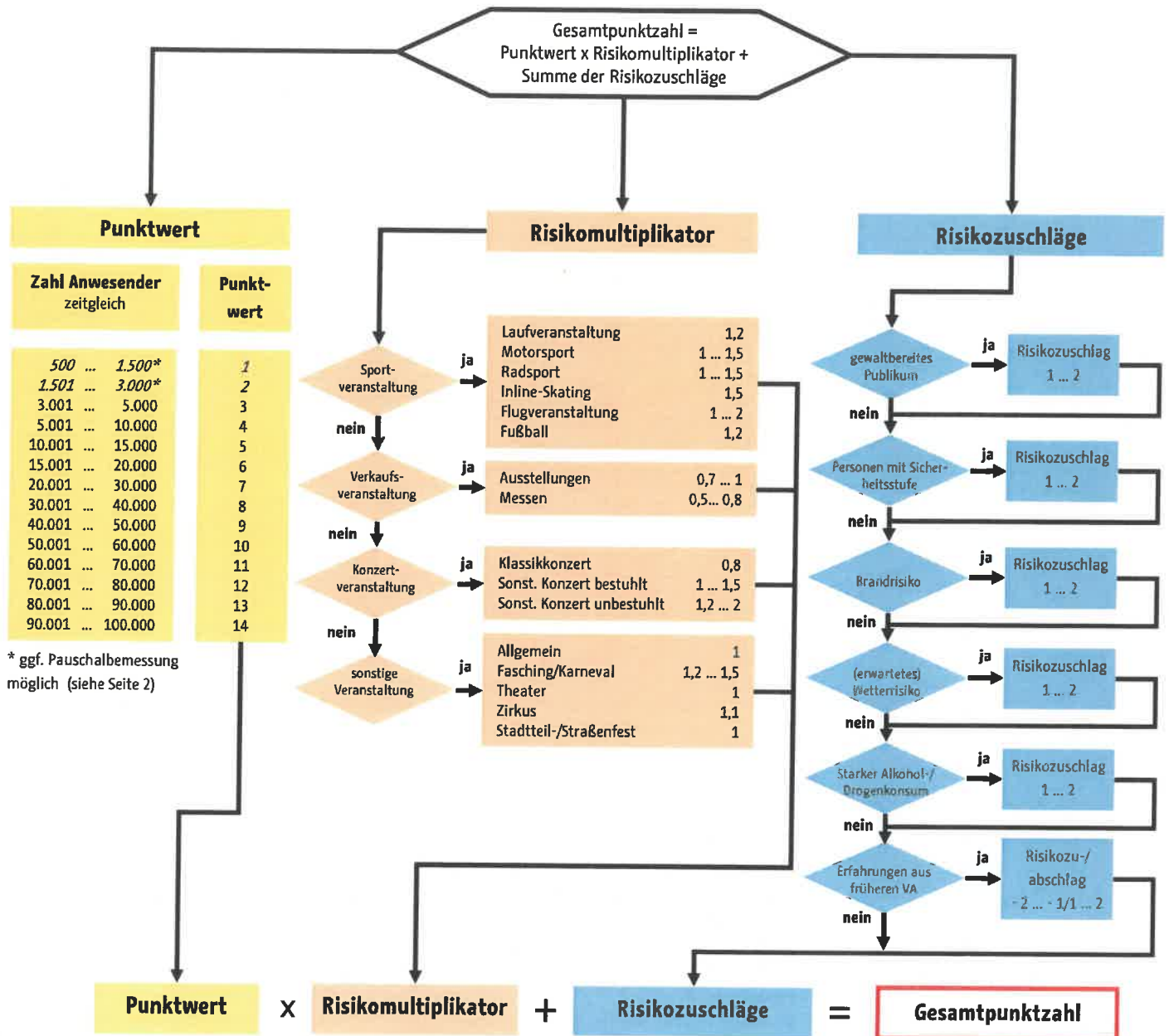
Für Veranstaltungen ohne besonderes Risiko (d. h. es sind keine Risikozuschläge gemäß dem umseitigen Schema zutreffend) mit bis zu 3.000 zeitgleich Anwesenden, kann der Sanitätsdienst unabhängig vom Schema auf Seite 3 pauschal bemessen werden. Die notwendigen Stärken und Qualifikationen inkl. der zu beachtenden Auflagen sind auf der zweiten Seite enthalten. Für Veranstaltungen mit weniger als 500 Anwesenden zeitgleich wird seitens der Berliner Feuerwehr in der Regel kein Sanitätsdienst gefordert. Dessen ungeachtet ist die Einrichtung eines Sanitätsdienstes im Interesse der Anwesenden aber immer sinnvoll.

Sollte im Einzelfall ein besonderes Risiko bestehen oder sollten zeitgleich mehr als 3.000 Menschen anwesend sein, ist die Bemessung des Sanitätsdienstes mit der Berliner Feuerwehr abzustimmen.

Die Beauftragung eines Sanitätsdienstes stellt einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Veranstaltenden und den Anbieterinnen und Anbietern dieser Dienstleistungen dar. Die insoweit beauftragten Dienstleisterinnen und Dienstleister sind ausschließlich für das Veranstaltungsgelände zuständig und dürfen ohne ausdrücklichen Auftrag der Leitstelle der Berliner Feuerwehr keine eigenständigen Rettungsdiensttransporte außerhalb des Veranstaltungsgeländes oder in ein Aufnahmehospital durchführen. Mit der Beauftragung als Sanitätsdienstleistender geht keine Übertragung von Aufgaben der Notfallrettung einher. Aus diesem Grund ist es Sanitätsdienstleistenden auch nicht



# Schema zur standardmäßigen Bemessung des Sanitätsdienstes bei Veranstaltungen in Berlin



Gesamtpunktzahl	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Anzahl der Helfenden	2	4	4	4	6	10	14	18	22	26	30	34	38	42	46	50	54	58	62	66	70	74	78	82	86
davon Rettungsanwärterinnen oder Rettungsanwärter (s. vorne)			1	2	2	3	4	5	6	7	8	9	10	12	13	14	16	17	18	19	20	21	22	23	23
Anzahl der Ärztinnen oder Ärzte (s. vorne)				1	1	1	2	2	3	3	3	4	4	4	5	5	5	6	6	6	6	6	7	7	7
davon mit Zusatzbezeichnung Notfallmedizin							1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Leiter/in Sanitätsdienst (s. vorne)						•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Zustimmung zum Sanitätsdienstkonzeptes durch die Berliner Feuerwehr erforderlich						Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Anzahl der Unfallhilfsstellen (s. vorne)			1	1	2	3	3	3	4	5	5	6	6	6	7	7	7	8	8	8	9	9	9	10	10
Anzahl der AEDs (4-Minuten-Frist beachten)	1	1	1	1	2	3	3	3	4	5	5	6	6	6	7	7	7	8	8	8	9	9	9	10	10